OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351725/13/Bm/AK**

Datum: **Linz, 9. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juli 2025, GZ: BHLLSO-2014-68583/113-Aa, betreffend Kostenersatz nach dem Oö. Chancengleichheitsgesetz (Oö. ChG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19. August 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Juli 2025, GZ: BHLLSO-2014-68583/113-Aa, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) im Grunde der §§ 20, 39 Abs. 1 Z 1 und 40 Abs. 1 Z 1 Oö. ChG wie folgt vorgeschrieben:

„Sie nehmen seit 5.9.2018 Wohnen in einem Wohnheim in der C__, in Anspruch. Das steht im Leistungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21.2.2019, BHLLSO-2014-68583/49-WEB.
Für den Zeitraum 1.6.2023 bis 31.1.2025 müssen Sie aus Einkommen nachträglich einen Kostenersatz an das Land Oberösterreich in Höhe von 8.447,52 Euro leisten. Den Kostenersatz müssen Sie bezahlen, weil Sie seit 1.6.2023 einer Beschäftigung nachgehen und diese nicht gemeldet haben.
Für die Hauptleistung Wohnen müssen Sie ab 1.2.2025 80 % von Ihrem Gehalt, das sind derzeit monatlich 452,24 Euro bezahlen. Von der D__ werden 80 % des Pflegegeldes direkt an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land überwiesen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, durch die Vorlage des Weitergewährungsantrages für Konduktive Mehrfachtherapie vom 18. Dezember 2024 sei festgestellt worden, dass der Bf seit 1. Juni 2023 einer Beschäftigung nachgehe, die nicht gemeldet worden sei. Der Bf nehme die Oö. ChG-Leistung „Wohnen in einem Wohnheim" in Anspruch und seien dadurch im Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Jänner 2025 ungedeckte Kosten entstanden. Weil - wie nachträglich bekannt geworden sei - der Bf seit 1. Juni 2023 ein Einkommen beziehe, müsse für den Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Jänner 2025 rückwirkend Kostenersatz bezahlt werden. Der Kostenersatz betrage 80 % des Einkommens von 10.559,40 Euro, sohin 8.447,52 Euro. Ab 1. Februar 2025 würden 80 % vom Gehalt, das seien derzeit monatlich 452,24 Euro, bezahlt werden müssen. Von der D__ würden 80 % des Pflegegeldes direkt an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land überwiesen.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin die Anträge gestellt, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) möge,

a. eine mündliche Beschwerdeverhandlung anordnen und durchführen sowie
b. den angefochtenen Bescheid dahingehend abändern, dass von der Vorschreibung eines Kostenersatzes Abstand genommen wird und auch die Verpflichtung zur Bezahlung eines Betrages von 80 % des Gehaltes sowie die Anordnung der Überweisung von 80 % des Pflegegeldes ersatzlos entfallen oder
c. den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde aufheben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Vorschreibung von Kosten für die Hauptleistung „Wohnen" in der C__", für die Vergangenheit und für die laufende Bereitstellung dieser Leistung widerspreche den Vorgaben der E__ und der EU-GRC. Namentlich liege ein Verstoß gegen Art. 19 E__, Art. 27 E__ und Art. 26 EU-GRC vor. Aus diesen Bestimmungen sei abzuleiten, dass Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zur Verfügung stehen müsse. Diese Teilhabe werde gewährleistet, wenn die Betreuungsleistungen des Staates unentgeltlich erbracht würden und dabei nicht auf das Vermögen bzw. das Einkommen des Betroffenen zugegriffen werde. Die Konvention sei von dem Grundgedanken geprägt, dass der private Aufenthalt von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Vorrang vor staatlicher Unterbringung haben solle. Der Bf benötige Kapital, um bei geeigneten Rahmenbedingungen das Heim wieder verlassen zu können. Durch das Abschöpfen eines Teiles des Einkommens werde wirkliches Ansparen von Startkapital unmöglich gemacht und damit ein wesentlicher Grundgedanke der E__ konterkariert. Aber selbst wenn der Bf längerfristig im Heim bleiben sollte, dürfe der Kostenträger nicht auf Einkommen oder Vermögen des Betroffenen zurückgreifen. Auch bei Heimunterbringung brauche ein Mensch mit besonderen Bedürfnissen ein uneingeschränktes Einkommen, um seine Lebensbedürfnisse angemessen befriedigen zu können. Dies gelte insbesondere auch für die Finanzierung von Freizeitaktivitäten. Das Heim bzw. die Wohngemeinschaft würde nicht die erforderlichen Kapazitäten haben, um dem Bf eine angemessene, mit gesunden Menschen vergleichbare Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Die acht Bezugsstunden pro Monat seien dafür viel zu wenig. Zudem herrsche ein permanenter Personalmangel und benötige der Bf daher Kapital, um persönliche Assistenz bezahlen zu können. Eine Freiwilligkeit, die auf unzureichenden ambulanten Angeboten beruhe, sei keine Freiwilligkeit. Oberösterreich habe dafür Sorge zu tragen, dass ambulante Dienste bzw. Gruppen geschaffen würden, die auch mit ausreichend Kapital ausgestattet werden müssen, um dem Gedanken „privat" vor „stationär" konventionskonforme Rechnung zu tragen. Eine konventionskonforme Situation setze voraus, dass dem Bf Einkommen und Vermögen ungekürzt zur Verfügung stehen müsse. Dies gelte auch für das vom Bf bezogene Pflegegeld. Art. 27 E__ bestimme, dass ein Mensch mit Behinderung das Recht und die Möglichkeit haben müsse, seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Dies sei aber nicht möglich, wenn das Land 80 % des Einkommens abschöpfe. Art. 27 E__ besage weiters, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit auf gleiche Weise wie das anderer anerkennen zu haben. Dies sei aber nicht gewährleistet, wenn Menschen mit Behinderung, die in einem Pflegeheim leben, 80 % ihres Einkommens verlieren und ihnen nur 20 % verbleiben würden. Damit würden Menschen mit Behinderung gegenüber anderen Arbeitnehmern diskriminiert. Die E__ sei in Österreich ratifiziert worden und habe den Rang eines einfachen Bundesgesetzes. Sie gelte für alle Gebietskörperschaften und alle staatlichen Einrichtungen gleichermaßen. Sämtliche Rechtsvorschriften seien konventionsrechtskonform auszulegen. Die

E__ sei auch von der Europäischen Union ratifiziert worden und sei Bestandteil des Unionsrechtes. Jene Bestimmungen der E__, die hinreichend bestimmt seien, sodass Einzelne daraus Rechte ableiten könnten, seien unmittelbar anwendbar und unionsrechtlich einklagbar. Dies gelte insbesondere für Art. 19 E__ und Art. 27 E__. Das österreichische Recht sei konventionsrechtskonform und unionsrechtskonform so auszulegen, dass der Staat nicht berechtigt sei, dem Bf Kosten für die Unterbringung vorzuschreiben. Dazu komme, dass für die Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung der Oö. Landesregierung, die auf der Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 Oö. ChG beruhe, eine ausreichende gesetzliche Grundlage fehle, da diese Gesetzesbestimmung dem Bestimmtheitsgebot des Art. 18 Abs. 1 B-VG widerspreche und damit wegen Verletzung des Legalitätsprinzips verfassungswidrig sei.
Es ergeht daher die Anregung,
das LVwG Oö. möge gemäß den Art. 139 und 140 B-VG zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des § 20 Abs. 6 Oö. ChG und der Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung einen Gesetzesprüfungs- bzw. Verordnungsprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof richten.
Nach dem Sinn und Zweck des Bundespflegegeldgesetzes könne das Pflegegeld für die Finanzierung von Pflege und Betreuung verwendet werden. Es könne frei eingesetzt werden und sei nicht zweckgebunden. Das Pflegegeld solle pflegebedürftigen Personen ermöglichen, länger in der gewohnten Umgebung zu verbleiben. Es solle die Pflegekosten zumindest teilweise decken und so die nötige Betreuung und Hilfe sichern. Vor diesem Hintergrund erscheine es rechtswidrig, jedenfalls aber problematisch, 80 % des Pflegegeldes für die Finanzierung der Persönlichen Assistenz abzusaugen. Hier werde eine monetäre Bundesleistung für eine Leistung des Landes zweckwidrig verwendet.

3. Mit Schreiben vom 16. September 2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem LVwG Oö. zur Entscheidungsfindung vor.

3.1. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungs- und Leistungssicherungsausschusses des LVwG Oö. vom 29. Juni 2026, GZ: LVwGI-2025-421817/20/Fi/WIS, wurde unter anderem das gegenständliche Verfahren der Richterin F__ wegen Verhinderung gemäß § 10 Abs. 4 Oö. LVwGG abgenommen und aufgrund der geltenden Geschäftsverteilung der nunmehr entscheidenden Einzelrichterin zugewiesen.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 19. August 2026, an der der Bf gemeinsam mit seinem Rechtsvertreter und die Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben und gehört wurden.

4.1. Das LVwG Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist seit 5. September 2018 in einem Wohnheim in der C__", wohnhaft. Die Hauptleistung „Wohnen" in einer vollbetreuten Wohneinrichtung (Wohnheim) wurde dem Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 21. Februar 2019, GZ: BHLLSO-2014-68583/49-WEB, ab 5. September 2018 gewährt. Der Hilfebedarf wurde mit Stufe 10 bewertet. Gleichzeitig wurde mit Bescheid vom 21. Februar 2019, GZ: BHLLSO-2014-68583/50-WEB, ein Kostenbeitrag für diese Hauptleistung in Form von 80 % vom Pflegegeld vorgeschrieben. Der Bf erhält Pflegegeld der Stufe 7 in Höhe von 2.214,80 Euro (Jänner 2026). Der Verpflegskostenanteil wird mit 1.771,80 Euro bestimmt (= 80 % des Pflegegeldes der Stufe 7).
Der Bf erhält aus dem Pflegegeld Taschengeld in Höhe von 59,30 Euro (= 10 % der Pflegestufe 3); der Betrag in Höhe von 383,70 Euro ruht und wird von der D__ einbehalten. Im Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2025 war der Bf bei der G__ beschäftigt. Im Zeitraum von Juni 2023 bis Dezember 2023 erhielt der Bf ein Einkommen in Höhe von 502,49 Euro monatlich, im Zeitraum von Jänner 2024 bis Dezember 2024 betrug das Einkommen monatlich 541,69 Euro und im Jänner 2025 monatlich 565,30 Euro.
Der Behörde bzw. dem Sozialhilfeträger wurde das Beschäftigungsverhältnis vom Bf nicht bekanntgegeben; erst durch den Weitergewährungsantrag für Konduktive Mehrfachtherapie vom 18. Dezember 2024 erlangte die Behörde davon Kenntnis.

4.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung. Die Feststellungen zur Höhe des Pflegegeldes gründen sich auf die Schreiben der D__ für die Jahre 2023 bis 2026. Die Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der G__ ergibt sich aus dem vom Bf der Behörde vorgelegten Kündigungsschreiben, die Höhe des Einkommens aus den vom Bf vorgelegten Gehaltsabrechnungen. Dass das Beschäftigungsverhältnis nicht bekannt gegeben wurde, wird vom Bf nicht bestritten. In der mündlichen Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter angeführt, dass der im angefochtenen Bescheid festgelegte Kostenbeitrag und Kostenersatz der Höhe nach nicht in Zweifel gezogen wird.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Chancengleichheitsgesetzes (Oö. ChG) lauten wie folgt:

„§ 3
Arten der Leistungen

(1) Zur Erreichung des Ziels nach § 1 Abs. 1 kommen folgende Leistungen nach diesem Landesgesetz in Betracht:
1. Hauptleistungen,
2. *Entfallen*

3. ergänzende Leistungen.

(Anm: LGBl.Nr. 18/2013)

[…]

§ 20

Beiträge und beitragspflichtige Personen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen und seine Ehegattin oder sein Ehegatte oder seine Lebensgefährtin oder sein Lebensgefährte haben bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beizutragen, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen.

(2) Als Beitrag gemäß Abs. 1 können insbesondere herangezogen werden:

1. das Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen nach Abs. 5;
2. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistungsfinanzierung nach diesem Landesgesetz nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sofern die Rechtsverfolgung nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist;
3. bereits erfüllte Ansprüche im Sinn der Z 2.

[…]

§ 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Kosten von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 haben Ersatz zu leisten:

1. die leistungsempfangende Person;
2. die der leistungsempfangenden Person gegenüber unterhaltspflichtigen Angehörigen;
3. Personen, denen gegenüber die leistungsempfangende Person Rechtsansprüche zur Deckung jenes Bedarfs besitzt, der die Leistungen erforderlich macht.

[…]

§ 40

Ersatz durch die leistungsempfangende Person

(1) Die Empfängerin oder der Empfänger von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 ist zum Ersatz der für sie oder ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn

1. sie oder er zu hinreichendem Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 gelangt;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie oder er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen im Sinn des § 20 Abs. 2 Z 1 hatte.

[…]

§ 45

Geltendmachung von Ansprüchen

[…]

(3) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Anerkenntnis bzw. Vergleich im Sinn des Abs. 2 nicht zustande, ist auf Antrag des Landes Oberösterreich über den Kostenersatz von der Bezirksverwaltungsbehörde (§ 49) mit schriftlichem Bescheid abzusprechen.

[…]"

5.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung lauten wie folgt:

„§ 1
Allgemeines, Beiträge zu den Leistungen

(1) Der Mensch mit Beeinträchtigungen hat bei der Gewährung von Hauptleistungen nach § 8 Abs. 1 Oö. ChG mit seinem Einkommen zu den Leistungen beizutragen.
(2) Solange Einkommen vorhanden ist, ist daraus - vorbehaltlich der in den folgenden Bestimmungen festgelegten Freibetragsgrenzen - der Beitrag zu leisten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten.
(3) Beträgt das monatliche Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen, dem eine Hauptleistung nach §§ 9, 10, 11, 12 Abs. 2 Z 1, 13 oder 14 Oö. ChG gewährt wurde, mehr als 1.350 Euro, so ist der diesen Betrag übersteigende Differenzbetrag als laufender monatlicher Beitrag aus dem Einkommen zu entrichten, höchstens jedoch bis zu den tatsächlich entstandenen Kosten. Lebt der Mensch mit Beeinträchtigung in einer privaten Wohnform, erhöht sich dieser Betrag auf 2.000 Euro. *(Anm: LGBl.Nr. 123/2022, 134/2024)*
(4) Wenn kein oder kein kostendeckender Beitrag gemäß Abs. 1 bis 3 möglich ist, sind die Beiträge nach den §§ 3 ff. zu leisten.

§ 2
Einkommen nach § 20 Abs. 6 Oö. ChG, Freibeträge

(1) Einkommen ist die Summe aller Einkünfte in Geld oder Geldeswert.
(2) Zum Einkommen zählen jedenfalls, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, folgende Einkünfte:
1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988 (Bruttobezüge), abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988 und der einbehaltenen Lohnsteuer,
2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben (§ 18 EStG 1988), der Sanierungsgewinne (§ 36 EStG 1988), des Freibetrags nach § 105 EStG 1988 und des Gewinnfreibetrags (§ 10 EStG 1988), abzüglich der festgesetzten Einkommensteuer; sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind sie im Sinn der Z 1 hinzuzurechnen,
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirten 70 % des jeweils geltenden Versicherungswerts,
4. alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden. Ausgenommen sind Leistungen aus dem Grund einer Behinderung, pflegegeldbezogene Geldleistungen, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, die Familienbeihilfe und Unterhaltsleistungen, die der Mensch mit Beeinträchtigungen für seine Kinder erhält,
5. das Kinderbetreuungsgeld und die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG).

(3) Das Einkommen ist nachzuweisen

1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des Einkommensteuerbescheids für das letzte veranlagte Kalenderjahr,
2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines Arbeitnehmerveranlagungsbescheids oder eines Lohnzettels für das vorangegangene Kalenderjahr; dabei ist eine Erklärung über allfällige Einkünfte im Ausland abzugeben,
3. bei Landwirten, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch die Vorlage des letzten land- und forstwirtschaftlichen Einheitswertbescheids,
4. bei Personen, die ein Einkommen beziehen, das nach § 3 EStG 1988 steuerfrei belassen ist und zur Abdeckung des Lebensbedarfs dient, durch Vorlage des Nachweises über den Erhalt der Leistungen für das vorangegangene Kalenderjahr,
5. für allfällige Einkünfte aus Unterhaltsansprüchen durch entsprechende Unterlagen (wie zB Unterhaltsklage, Scheidungsurteil). Zur Prüfung des Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen beigebracht und verlangt werden.

(4) Vom ermittelten Einkommen sind gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen in Abzug zu bringen.

§ 9
Beitrag zum Wohnen gemäß § 12 Oö. ChG

[…]
(2) Wird einem Menschen mit Beeinträchtigungen die Maßnahme des Wohnens in einem Wohnheim oder die Maßnahme Kurzzeitwohnen gewährt, errechnet sich der Beitrag wie folgt:
1. Einkommen des Menschen mit Beeinträchtigungen gemäß § 2, wobei hievon 20 % sowie die Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsbezug) unberücksichtigt bleiben, sowie
2. pflegebezogene Geldleistungen nach dem BPGG, wobei der vom Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG nicht erfasste Betrag unberücksichtigt bleibt.

Wenn der Anspruchsübergang gemäß § 13 BPGG vor dem Monat Mai 1996 erfolgte, beträgt der anrechnungsfreie Betrag gemäß Z 2 20 % des Betrags des Pflegegelds der Stufe 3. Für Personen, deren Anspruchsübergang auf der Grundlage des Oö. Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 64/1993, vor dem Monat September 1996 erfolgte, gilt Entsprechendes.
[…]"

5.1.3. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Disability Rights Convention, E__, UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK) bestimmt in Art. 19 b (Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft):

„Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
[…]
b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen

Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

[…]"

5.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war der Bf im Zeitraum von 1. Juni 2023 bis 31. Oktober 2025 in einem aufrechten Arbeitsverhältnis und bezog daraus ein Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 2 Oö. ChG-Beitragsverordnung. Aus § 20 Oö. ChG geht klar hervor, dass der Mensch mit Beeinträchtigungen bei der Gewährung von Hauptleistungen, wozu eindeutig die Leistung „Wohnen" zählt, mit seinem Einkommen beizutragen hat, es sei denn, dies würde im Einzelfall die wirtschaftliche Existenz oder Entwicklungsmöglichkeit gefährden und zu besonderen Härten führen. Aus § 9 der Oö. ChG-Beitragsverordnung geht klar hervor, in welcher Höhe im Falle der gewährten Hauptleistung „Wohnen" dieser Beitrag zu leisten ist. Diese Kostenbeitragsvorschreibung bedingt, dass das vorliegende Einkommen auch bekanntgegeben wird. Erfolgt dies nicht und wird der Behörde nachträglich bekannt, dass zur Zeit der gewährten Leistung der Empfänger von Hauptleistungen Einkommen im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 1 Oö. ChG hatte, so ist Ersatz durch die leistungsempfangende Person zu leisten. Gegenständlich liegt nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren zweifellos ein solcher Anwendungsfall des § 40 Abs. 1 Z 2 Oö. ChG vor. Von einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz, der Entwicklungsmöglichkeit oder vom Vorliegen einer besonderen Härte ist nicht auszugehen; ein diesbezügliches Vorbringen wurde auch nicht erstattet.
Soweit nun der Bf vorbringt, die Vorschreibung von Kosten für die Hauptleistung „Wohnen" für die Vergangenheit und die laufende Bereitstellung dieser Leistung verstoße gegen Art. 19 und Art. 27 der UN-BRK und seien diese Bestimmungen direkt anzuwenden, ist festzuhalten, dass der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrmals festgestellt hat, dass das mit BGBl. III Nr. 155/2008 kundgemachte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht unmittelbar anwendbar ist und dieses Abkommen keine Verpflichtung der Staaten zur Einräumung eines Rechtsanspruches auf eine bestimmte Maßnahme der Behindertenhilfe vorsieht.
Bereits im Erkenntnis des LVwG Oö. vom 28. November 2025 zur GZ: LVwG-351676 wurde in einem gleichgelagerten Fall ausgeführt, dass eine Beitragsvorschreibung nach den derzeit geltenden Oö. Landesgesetzen der Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in die Gemeinschaft und dem Führen eines selbstbestimmten Lebens nicht entgegensteht. Dies aus diesem Grund, da § 20 Abs. 1 Oö. ChG sehr wohl auf eine allfällige Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz oder der Entwicklungsmöglichkeit des Einzelnen und der Vermeidung besonderer Härten abstellt. Der vom Bf zu leistende Beitrag aus dem Einkommen ist auch insoweit begrenzt, als er sich auf 80 % des Einkommens bezieht. Aus Art. 19 der UN-BRK ist nicht ableitbar, dass ein Mensch mit Behinderungen nicht mit einem festge-

legten Anteil aus seinem Einkommen beizutragen hat, um ein selbstbestimmtes Leben mit Inklusion in der Gemeinschaft zu führen, sofern er selbst dazu in der Lage ist. Festzuhalten ist, dass die Vorschreibung von Beiträgen nach dem Oö. ChG aus dem gezahlten Pflegegeld vom Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 30. November 2012, B 982/11, als nicht verfassungswidrig erkannt wurde. Der Verfassungsgerichtshof sah weder eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte noch eine Gleichheitswidrigkeit darin, dass aus dem Pflegegeld Kostenbeiträge für die zuerkannten Hauptleistungen „Fähigkeitsorientierte Aktivität" und „Mobile Betreuung und Hilfe" vorgeschrieben wurden. Außerdem erkannte der Verfassungsgerichtshof keine Gesetzwidrigkeit der maßgeblichen Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung. In diesem Erkenntnis wurde vom Verfassungsgerichtshof unter Punkt III. erwogen:

„1.1.1. Das Oö. Chancengleichheitsgesetz bekennt sich zur Förderung von Menschen mit Behinderung, um ihnen ein normales Leben und eine umfassende Eingliederung in die Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. § 1 Oö. ChG). Zur Erreichung dieses Ziels können Menschen mit Beeinträchtigungen bestimmte Hauptleistungen (§ 8 Oö. ChG) gewährt werden, wozu auch die ‚Fähigkeitsorientierte Aktivität' (§ 11 Oö. ChG) und die ‚Mobile Betreuung und Hilfe' (§ 14 Oö. ChG) zu zählen sind, welche dem Beschwerdeführer zuerkannt wurden.

§ 20 Oö. ChG sieht vor, dass Menschen mit Beeinträchtigung bei den gewährten Hauptleistungen unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge leisten. Zur Leistung von Beiträgen sollen ‚insbesondere' das Einkommen und das verwertbare Vermögen des Menschen mit Beeinträchtigungen herangezogen werden (Abs 2 leg.cit.). Gemäß Abs 5 leg.cit. hat die Oö. Landesregierung nähere Vorschriften über die Beiträge nach Abs 2 zu erlassen und dabei insbesondere zu regeln, welches Einkommen von Menschen mit Beeinträchtigung in welcher Höhe und in welchem Ausmaß das Vermögen von Menschen mit Beeinträchtigung zu berücksichtigen ist.

Die auf Grund von § 20 Abs 5 Oö. ChG erlassene Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung enthält - entsprechend § 20 Abs 1 Oö. ChG - den Grundsatz, dass bei der Gewährung von Hauptleistungen Beiträge aus dem Einkommen und verwertbaren Vermögen zu leisten sind (§ 1 Abs 1 Oö. ChG-VO). § 2 Abs 2 Oö. ChG-VO bestimmt, welche Einkünfte zum Einkommen zu zählen sind. Dabei normiert Z 4 leg.cit., dass alle steuerfrei belassenen, regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhalts, die auf Grund eines Rechtsanspruchs oder tatsächlich gewährt werden, als Einkommen gelten, wobei unter anderem Leistungen aus dem Grund einer Behinderung und pflegegeldbezogene Geldleistungen ausgenommen sind. Die Ausnahme des Pflegegeldes vom Einkommen im Sinne des § 2 Abs 2 Oö. ChG-VO gilt aber nicht generell: So bestimmen § 7 Abs 1 Oö. ChG-VO bzw. § 10 Oö. ChG-VO hinsichtlich der Beiträge zu den Hauptleistungen ‚Fähigkeitsorientierte Aktivität' bzw. ‚Mobile Betreuung und Hilfe', dass bei Gewährung der genannten Hauptleistung und bei Vorliegen eines Pflegebedarfs im Sinne der Pflegegeldgesetze des Bundes und der Länder bzw. bei Empfang von sonstigen pflegegeldbezogenen Geldleistungen ein mittels einer Berechnungsformel zu

ermittelnder Beitrag aus dem jeweils gewährten Pflegegeld zu leisten ist. Letztlich darf gemäß § 12 Oö. ChG-VO ‚die Summe der dafür gemäß §§ 5 bis 10 und § 11 Abs 1 zu entrichtenden Beiträge insgesamt nicht mehr als 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes überschreiten'."

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich konkret auf die Hauptleistungen „Fähigkeitsorientierte Aktivität" und „Mobile Betreuung und Hilfe". Im vorliegenden Fall wird der Kostenbeitrag für die Leistung „Wohnen" in Frage gestellt; bei dieser Leistung handelt es sich ebenso um eine Hauptleistung wie „Arbeit und Fähigkeitsorientierte Aktivität" und „Mobile Betreuung und Hilfe", weshalb die Erwägungen des Verfassungsgerichtshofes auch für diese Hauptleistung herangezogen werden können. Aus dem Erkenntnis kann auch geschlossen werden, dass ein Kostenbeitrag (und Ersatzleistung) aus eigenen Mitteln ebenfalls als verfassungskonform anzusehen ist.

Zum Vorbringen des Bf, für die Bestimmungen der Oö. ChG-Beitragsverordnung, die auf einer Verordnungsermächtigung des § 20 Abs. 6 Oö. ChG beruht, fehle eine ausreichende gesetzliche Grundlage, wird auch auf das vorzitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes zur Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung, die im Wesentlichen inhaltsgleich zur Oö. ChG-Beitragsverordnung ist, verwiesen, wonach eine Gesetzwidrigkeit nicht gegeben ist.

Soweit der Bf vorbringt, Art. 27 UN-BRK bestimme, dass ein Mensch mit Behinderung das Recht und die Möglichkeit haben müsse, seinen Lebensunterhalt bestreiten zu können und dies nicht möglich sei, wenn das Land 80 % des Einkommens abschöpfe, ist anzuführen, dass es sich bei dem Wohnheim um eine vollbetreute Wohnform handelt und sohin keine Gefährdung des Lebensunterhalts bei einem Kostenbeitrag gegeben ist. Das vom Bf verfolgte Ziel, Startkapital aus dem Einkommen anzusparen, um in Zukunft selbständig und nicht in einer vollbetreuten Wohnform wohnen zu können, ist zwar verständlich, widerspricht aber dem im Oö. ChG enthaltenen verfassungskonformen Grundsatz des vorrangigen Einsatzes der eigenen Mittel. Dieser Grundsatz lässt auch keine unsachliche Differenzierung zwischen beeinträchtigten und nicht beeinträchtigten Personen erkennen, da nicht beeinträchtigte Personen auch die anfallenden Kosten für Wohnen (Miete, Energie, Lebensmittel und dergleichen) zu finanzieren haben. Der Kostenbeitrag zieht das Einkommen für genau jene Kosten heran, die jeder Mensch zur Lebenshaltung aufwenden muss.

Zum Vorbringen des Bf, es sei bedenklich, dass das Pflegegeld vom Land einbehalten werde, ohne dass der Bf davon Kenntnis erlange, ist auszuführen, dass der Übergang des Pflegegeldanspruches an den Sozialhilfeträger in § 13 BPGG geregelt ist. In dieser Bestimmung ist eine Legalzession normiert und erfolgt der Forderungsübergang somit unmittelbar kraft Gesetzes, eine Vereinbarung zwischen Pflegegeldbezieher und Heim ist dafür nicht erforderlich. Von der D__ wurde der Bf über die Leistungshöhe und den Verpflegskostenanteil, der an den Sozialhilfeträger abgeführt wird, informiert. Das vom Bf relevierte Ruhen eines Pflegegeldteiles ergibt sich ebenfalls aus der Bestimmung des § 13 Abs. 1 BPGG („… *Für die Dauer des Anspruchsüberganges gebührt der pflegebedürftigen Person ein*

Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3; im Übrigen ruht der Anspruch auf Pflegegeld."), eine landesgesetzliche Zuständigkeit ist nicht gegeben.

Aus den angeführten Gründen war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsver-

folgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier